



Newsletter der Aerztesgesellschaft des Kantons Bern 12/03/2024

Zwischenverfügung Verwaltungsgericht vom 11. März 2024 in Sachen Beschwerde gegen die Zulassungsverordnung des Kantons Bern (ZulaV)

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Wie Sie der Medienmitteilung vom 4. Januar 2024 entnehmen konnten, führt die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) zurzeit sowohl beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern als auch beim Bundesgericht Beschwerde gegen die per 1. Januar 2024 erlassene Zulassungsverordnung (ZulaV), die Zulassungsbeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte vorsieht.

Gerne informieren wir Sie darüber, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zwecks Koordination mit dem vor Bundesgericht hängigen Verfahren sistiert wurde. Dies bedeutet, dass die ZulaV momentan nicht angewendet werden kann, da die Beschwerde vor Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung hat. Die ZulaV ist somit momentan nicht rechtswirksam.

Die BEKAG wird Ihnen kommunizieren, sobald ein Entscheid des Verwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts in der Sache vorliegt oder weitere verfahrensleitende Verfügungen ergehen.

Mit kollegialen Grüssen

Der geschäftsführende Ausschuss der Aerztegesellschaft des Kantons Bern

Aerztegesellschaft des Kantons Bern
Amthausgasse 28
3011 Bern
T 031 330 90 00
info@berner-aerzte.ch



Impressum

Der Newsletter der Aerztegesellschaft des Kantons Bern ist ein offizielles Informationsmedium und wird Verbandsmitgliedern regelmässig zugestellt. Für Änderungen Ihrer Angaben oder Fragen zum Newsletter: info@berner-aerzte.ch oder telefonisch 031 330 90 00.

© 2023 Aerztegesellschaft des Kantons Bern